

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewO. §§ 135, 136, 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RVObl. S. 560, Ziffer II.)

- I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 1, Bef. Ziffer 3 Abs. 1).
- II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (GewO. § 135 Abs. 1, Bef. Ziffer 3 Abs. 1).
- III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, das von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (GewO. §§ 107, 108). Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuch abgedruckten §§ 111 und 112 der GewO.
- IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bef. Ziffer 6 Abs. 1).
- V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (GewO. § 135, Abs. 2, 3, Bef. Ziffer 3 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5¹/₂ Uhr morgens beginnen und nicht über 8¹/₂ Uhr abends dauern (GewO. § 136 Abs. 1, Bef. Ziffer 4 Abs. 1).

Die **Arbeiterinnen** unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5¹/₂ Uhr nachmittags beschäftigt werden (GewO. § 137 Abs. 1, Bef. Ziffer 6 Abs. 1).